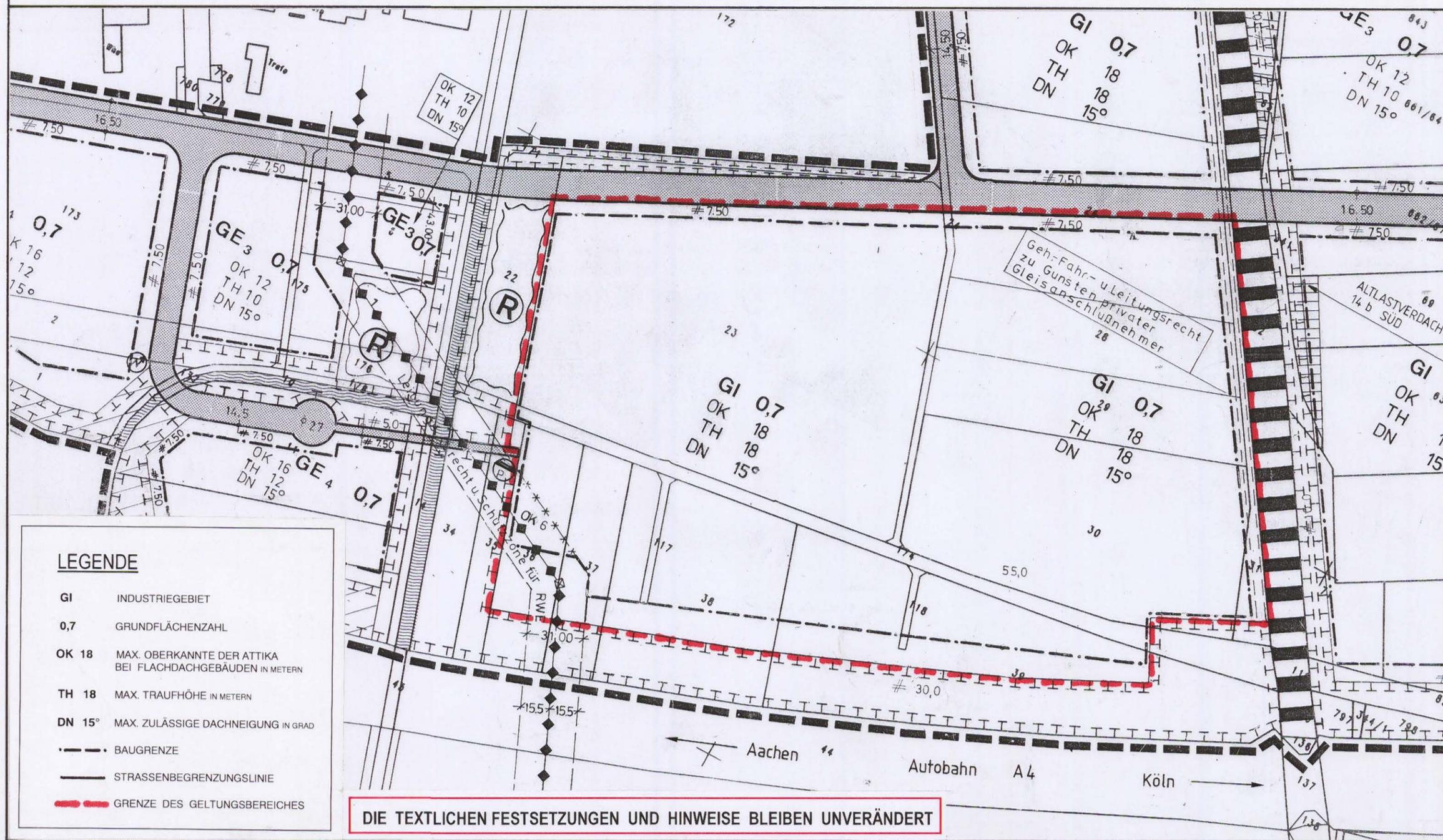


STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 13/287

TALBENDEN - RURBENDEN -5. ÄNDERUNG- M. 1:2000



ERGÄNZUNG GEMÄSS BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 23.05. 2013

HINWEISE:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten.

5 ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13/287

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) jeweils in der geltenden Fassung.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 hat in der Zeit vom 19. 12. 2011 bis 27. 01. 2012 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 30. 01. 2012

Verbandsvorsteher

Die Verbandversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier hat in der Sitzung vom 23.05. 2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Düren, den 28.05. 2013

Vorsitzender der Verbandversammlung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bekanntmachung vom 12. 07. 2013 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 12. 07. 2013

Verbandsvorsteher